



# Digitalisierung in Unternehmen

---

Praxisupdate IT-Recht, München, 15. Mai 2019  
Martin Schweinoch

# Agenda

---

01 Plattform Industrie 4.0

02 “Maschinenerklärungen”

03 Künstliche Intelligenz: E-Person?

04 Rechte an Daten

05 Schutzrechte für Ergebnisse

06 (Produkt-) Haftungsfragen

# 01

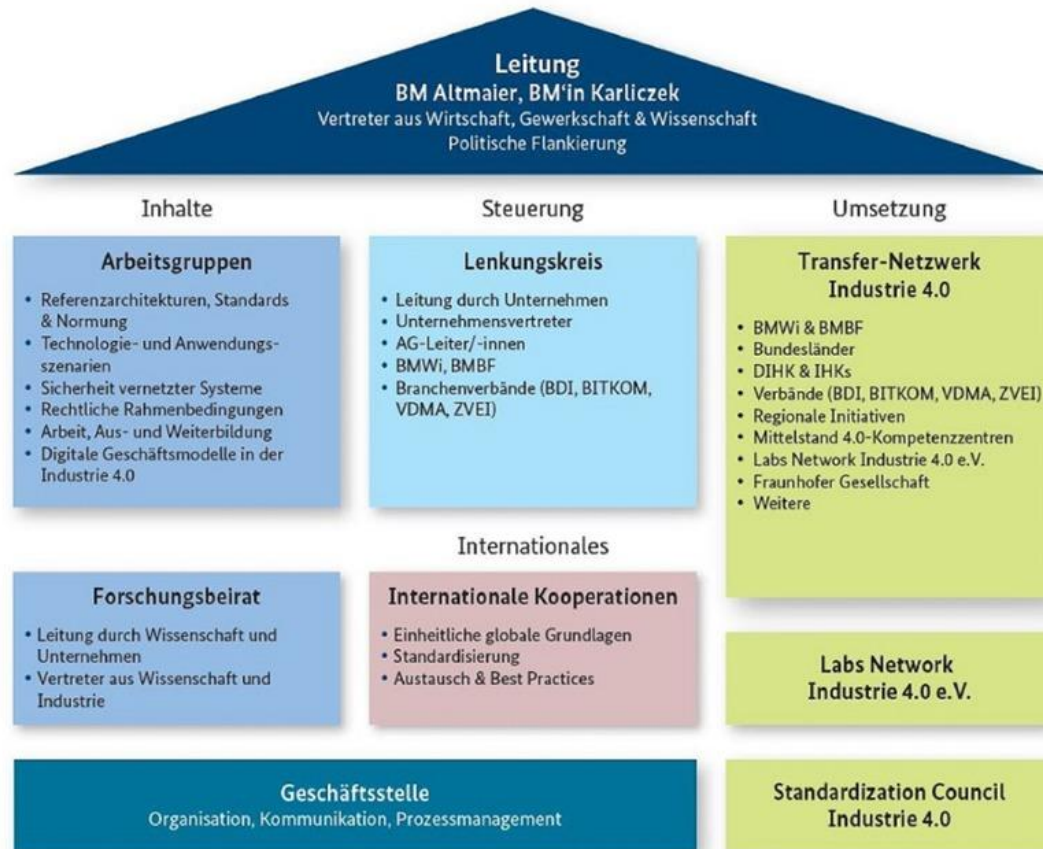
---

Plattform Industrie 4.0

# Plattform Industrie 4.0

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie & Bundesministerium für Bildung und Forschung

Plattform Industrie 4.0



Quelle: BMWi, Juli 2018

## Ziele:

- Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland
- Definition von Standards
- Gestaltung der Arbeitswelt mit Industrie 4.0

## Mitglieder:

- Unternehmensvertreter (Mittelstand, Großunternehmen)
- Tarifparteien, Wissenschaft, Verbände
- Insgesamt über 300 Akteure aus 150 Organisationen

## Ergebnisse:

- Handlungsempfehlungen für Politik und Unternehmen
- Rahmenbedingungen für digitale Transformation

# Plattform Industrie 4.0

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie & Bundesministerium für Bildung und Forschung



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## Arbeitsgruppen:

- Standardisierung und Normung (Referenzarchitekturmodell, offene Standards)
- Technologie und Forschung (Anwendungsszenarien)
- Sicherheit vernetzter Systeme (Kommunikation, Identifikation, Integrität)
- *Rechtliche Rahmenbedingungen (Analyse bestehenden Rechts, Empfehlung für Politik)*
- Arbeitsgestaltung (Handlungsempfehlungen an Politik und Unternehmen, best practices)
- Digitale Geschäftsmodelle (Potentiale und Rahmenbedingungen, Use Cases)

02

---

“Maschinenerklärungen”

# „Maschinenerklärungen“

Wenn Maschinen miteinander unternehmensübergreifend kommunizieren



## Eckpunkte:

- Automatische Steuerung und Abwicklung von Geschäftsprozessen bedeutet Kommunikation zwischen Maschinen über Unternehmensgrenzen hinweg
- Welche Rechtswirkungen und Verbindlichkeit haben solche „Maschinenerklärungen“?
- Das Gesetz regelt nur menschliche Erklärungen, keine „Maschinenerklärungen“

## Lösungsansatz und Handlungsempfehlungen:

- Gesetzliche Regelungen können auch für „Maschinenerklärungen“ angewendet werden.
- Zurechnung von „Maschinenerklärungen“ (ohne ausdrückliche Angabe) zum Absender
- Klarstellung der Anwendung gesetzlicher Regelungen auch auf „Maschinenerklärungen“
- Für Unternehmen: Rahmenvereinbarungen (auch) für Wirkungen von Erklärungen

# 03

---

Künstliche Intelligenz:  
E-Person?



# Künstliche Intelligenz: E-Person?

Sollen intelligente Maschinen eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten?



## Eckpunkte:

- „Intelligente Maschinen“ können weitergehend ohne menschliche Steuerung agieren
- Handlungsparameter für Künstliche Intelligenz werden durch „Lernen“ weiterentwickelt
- Wann eine „intelligente“ Maschine wie handelt, wird immer weniger prognostizierbar
- Gesetzliche Regelungen gehen grundsätzlich von menschlicher Verantwortung aus

## Lösungsansatz und Handlungsempfehlungen:

- Eine „E-Person“ könnte geschaffen werden (mit Rechten, Pflichten und Haftungsmasse)
- Aber: Für den Einsatz „intelligenter“ Maschinen sind letztendlich Menschen verantwortlich
- Zurechnung der Handlungen „intelligenter“ Maschinen zu deren Betreiber
- Bei Zurechnung „intelligenter“ Maschinen besteht jetzt keine erhebliche Regelungslücke

Bild: <https://images.app.goo.gl/rV8UzXRzyJoHwj1m8>

04

---

Rechte an Daten

# Rechte an Daten

## Digitales Produktionsmittel der Zukunft



### Eckpunkte:

- Die Bedeutung von Daten als Produktionsmittel steigt weiter an
- Übergreifende gesetzliche Regelungen für Rechte an Daten bestehen nicht
- Für bestimmte Datenarten und -inhalte regeln Gesetze bestimmte Aspekte

### Lösungsansatz und Handlungsempfehlungen:

- Politisch werden übergreifende Regelungen („Datengesetzbuch“) in D und EU diskutiert
- Ein Ausschließlichkeitsrecht („Dateneigentum“) schließt alle anderen Stakeholder aus
- Zugriffsrechte auf „fremde“ Daten sind problematisch in Details und Umsetzung
- Für Gesetzgeber: Keine gesetzliche Regelung! (Wer soll wann „Eigentümer“ sein?)
- Für Unternehmen: Vereinbarungen über Rechte an und Nutzung von Daten

Bild: <https://images.app.goo.gl/6Xz25LwUDkdVvdw69>

# 05

---

Schutzrechte für  
Ergebnisse

# Schutzrechte für Ergebnisse

Werden neue Regelungen für Ergebnisse „intelligenter“ Maschinen benötigt?



## Eckpunkte:

- „Intelligente“ Maschinen erstellen Ergebnisse ohne direkte menschliche Beteiligung
- Die Ergebnisse können wirtschaftlichen Wert und Konkurrenzvorsprung bedeuten
- Gesetze regelt Schutzfähigkeit für menschliche Leistungen (z.B. UrhG, PatG)

## Lösungsansatz und Handlungsempfehlungen:

- Bislang verfügen „intelligente“ Maschinen nicht über menschliche Kreativität
- UK-Lösung für Urheberrecht (Sec. 9 (3) UK Copyright Designs and Patent Act 1988): Zurechnung zu der Person, die das maschinelle Werk veranlasst hat
- Zurechnung zu veranlassender Person ist bislang üblich (etwa bei Software-Generatoren)
- Derzeit kein gesetzlicher Handlungsbedarf, Verträge können Nutzungsrechte regeln

Bild: <https://pixabay.com/images/id-3190194/>

06

---

(Produkt-) Haftungsfragen

# (Produkt-) Haftungsfragen

Welche Regelungen werden benötigt für „intelligente“ Produkte und Ergebnisse „intelligenter“ Maschinen?



## **Eckpunkte:**

- „Intelligente Maschinen“ können weitergehend ohne menschliche Steuerung agieren
- Die Kausalketten vernetzter Aktivitäten sind später schwer nachweisbar
- Produkt- und Produzentenhaftung sind für menschliche Aktivitäten konzipiert

## **Lösungsansatz und Handlungsempfehlungen:**

- Verhalten „intelligenter“ Maschinen wird auch durch Nutzer bestimmt (z.B. „Lerndaten“)
- Verletzungshandlungen ganz ohne menschliche Beteiligung sind nicht akutell
- Instrumente der Produkt- und Produzentenhaftung reichen derzeit aus
- Nachweisprobleme können durch gesetzliche Regelungen (§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB) und Rechtsprechung (Beweisregeln) gelöst werden



# Martin Schweinoch

---

**Partner**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht  
Leiter des Fokusbereichs Industrie 4.0 & Internet der Dinge  
Koordinator Zivil- und Zivilprozessrecht der Plattform Industrie 4.0

SKW Schwarz Rechtsanwälte  
Wittelsbacherplatz 1  
80333 München

T +49 (0)89 28640 126  
E [m.schweinoch@skwschwarz.de](mailto:m.schweinoch@skwschwarz.de)